

Satzungsänderung

Bisherige Fassung §2 Zweck des Vereins

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung §2 Zweck des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene

Aufwandsentschädigung

(Ehrenamtsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a EStG)

erhalten. Über die Gewährung entscheidet die

Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung

wird durch die gesetzlichen Vorgaben geregelt.